

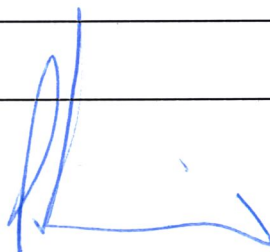
Erklärung der RPK Flurlingen

Ich, H. Sacha Nelles, Schulstr. 2, 8247 Flurlingen

erkläre hiermit schriftlich, dass ich die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2019 über die Schweigepflicht (§8)¹ zur Kenntnis genommen habe und verpflichte mich, diese konsequent einzuhalten.

Ich melde folgende Interessenbindungen und werde damit den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes² gerecht:

Datum: 14.11.2022 Unterschrift



¹Gemeindegesetz vom 20. April 2015, § 8. Mitglieder von Gemeindeparlamenten und Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Voraussetzungen von § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG)¹⁰ erfüllt sind.

Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007, § 23. ¹ Das öffentliche Organ verweigert die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise oder schiebt sie auf, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

² Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

1. die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft,
2. die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt,
3. die Bekanntgabe der Information die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet,
4. die Bekanntgabe der Information die Beziehungen unter den Gemeinden, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt,
5. die Bekanntgabe die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt.

³ Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird.

²Gemeindegesetz vom 20. April 2015, § 42 ² Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.

Erklärung der RPK Flurlingen

Ich, Nicole Engelhard,

erkläre hiermit schriftlich, dass ich die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2019 über die Schweigepflicht (§8)¹ zur Kenntnis genommen habe und verpflichte mich, diese konsequent einzuhalten.

Ich melde folgende Interessenbindungen und werde damit den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes² gerecht:

Aktuarin RPK Flurlingen 2022-2026

Aktuarin Primarschulgemeinde Flurlingen 2022-2026

Aktuarin Zweckverband Feuerwehr Ausseramt 2022-2026

Datum:

Unterschrift

30.10.2022



¹ **Gemeindegesetz vom 20. April 2015**, § 8. Mitglieder von Gemeindeparlamenten und Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Voraussetzungen von § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG)¹⁰ erfüllt sind.

Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007, § 23. ¹ Das öffentliche Organ verweigert die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise oder schiebt sie auf, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

² Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

1. die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft,
2. die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt,
3. die Bekanntgabe der Information die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet,
4. die Bekanntgabe der Information die Beziehungen unter den Gemeinden, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt,
5. die Bekanntgabe die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt.

³ Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird.

² **Gemeindegesetz vom 20. April 2015**, § 42 ² Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.

Erklärung der RPK Flurlingen

Ich, Gert Seidenstücker,

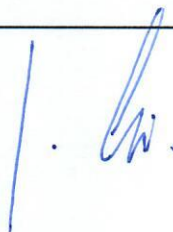
erkläre hiermit schriftlich, dass ich die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2019 über die Schweigepflicht (§8)¹ zur Kenntnis genommen habe und verpflichte mich, diese konsequent einzuhalten.

Ich melde folgende Interessenbindungen und werde damit den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes² gerecht:

Vorstand Zentrum Kohlfirst

Datum: 30.10.2022

Unterschrift



¹ **Gemeindegesetz vom 20. April 2015**, § 8. Mitglieder von Gemeindeparlamenten und Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Voraussetzungen von § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG)¹⁰ erfüllt sind.

Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007, § 23. ¹ Das öffentliche Organ verweigert die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise oder schiebt sie auf, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

² Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

1. die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft,
2. die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt,
3. die Bekanntgabe der Information die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet,
4. die Bekanntgabe der Information die Beziehungen unter den Gemeinden, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt,
5. die Bekanntgabe die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt.

³ Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird.

² **Gemeindegesetz vom 20. April 2015**, § 42 ² Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.

Erklärung der RPK Flurlingen

Ich, Ingo Grünig, erkläre hiermit schriftlich, dass ich die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2019 über die Schweigepflicht (§8)¹ zur Kenntnis genommen habe und verpflichte mich, diese konsequent einzuhalten.

Ich melde folgende Interessenbindungen und werde damit den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes² gerecht:

Berufliche Tätigkeit

Geschäftsführer

Mitgliedschaften in Organisationen und Behörden der Gemeinde, des Kantons sowie des Bundes

Rechnungsprüfungskommission Flurlingen

Rechnungsprüfungskommission Zentrum Kohlfirst, Feuerthalen

Rechnungsprüfungskommission Spitex am Kohlfirst, Uhwiesen

Rechnungsprüfungskommission Feuerwehr Ausseramt Feuerthalen Flurlingen

Organstellung in und wesentliche Beteiligung an Organisationen des privaten Rechts (je 100%):

Geschäftsführender Gesellschafter FREITAG IMMO GmbH, Flurlingen

Geschäftsführender Gesellschafter Maker GmbH, Schaffhausen

Geschäftsführender Gesellschafter Mutterland AG, Schaffhausen

Partei

parteilos

Datum:

31.10.2022

Unterschrift



¹ **Gemeindegesetz vom 20. April 2015**, § 8. Mitglieder von Gemeindeparlamenten und Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Voraussetzungen von § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG)¹⁰ erfüllt sind.

Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007, § 23. ¹ Das öffentliche Organ verweigert die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise oder schiebt sie auf, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

² Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

1. die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft,
2. die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt,
3. die Bekanntgabe der Information die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet,
4. die Bekanntgabe der Information die Beziehungen unter den Gemeinden, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt,
5. die Bekanntgabe die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt.

³ Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird.

² **Gemeindegesetz vom 20. April 2015**, § 42 ² Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.

Erklärung der RPK Flurlingen

Ich, Dominik Hauser

erkläre hiermit schriftlich, dass ich die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2019 über die Schweigepflicht (§8)¹ zur Kenntnis genommen habe und verpflichte mich, diese konsequent einzuhalten.

Ich melde folgende Interessenbindungen und werde damit den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes² gerecht:

Leiter Rechnungswesen, Genossenschaft Migros Zürich, Zürich

Datum: 01.11.2022

Unterschrift



¹ **Gemeindegesetz vom 20. April 2015**, § 8. Mitglieder von Gemeindeparlamenten und Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Voraussetzungen von § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG)¹⁰ erfüllt sind.

Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007, § 23. ¹ Das öffentliche Organ verweigert die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise oder schiebt sie auf, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

² Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

1. die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft,
2. die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt,
3. die Bekanntgabe der Information die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet,
4. die Bekanntgabe der Information die Beziehungen unter den Gemeinden, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt,
5. die Bekanntgabe die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt.

³ Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird.

² **Gemeindegesetz vom 20. April 2015**, § 42 ² Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.